

Gebührenfrei gemäß §§ 109 und 110 ASVG

Gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend Richtlinien für die Auswahl der Vertragsärztinnen/-ärzte (Niederlassungsrichtlinien)

abgeschlossen zwischen der

Ärztammer für Niederösterreich
(im Folgenden kurz Ärztekammer genannt)
einerseits

und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
mit Zustimmung und mit Wirksamkeit für die
in § 2 des Gesamtvertrages vom 21.3.1994 angeführten Krankenversicherungsträger
(im Folgenden kurz Versicherungsträger genannt)
andererseits.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Fachärztinnen/Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnärztinnen/Zahnärzte und Dr.med.dent.

§ 1
Grundlagen

(1) Diese Vereinbarung orientiert sich an den inhaltlichen Vorgaben des § 343 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung, sowie der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Reihungskriterien-Verordnung, BGBl. II Nr. 379/2017, in der geltenden Fassung.

(2) Soweit im Folgenden nicht Abweichendes oder Gegenteiliges vereinbart ist, gelten zwischen den Vertragsparteien jene Rechte und Pflichten, die sich aus dem Gesamtvertrag vom 21.3.1994 samt Zusatzvereinbarungen und sonstigen geltenden Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, ergeben, unverändert weiter.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit Zustimmung und Wirkung für folgende Krankenversicherungsträger abgeschlossen:

- Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,
- Betriebskrankenkasse Mondi und
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

§ 3 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Auswahl der Vertragsärztinnen/-ärzte und den Abschluss der Einzelverträge zwischen dem zuständigen Krankenversicherungsträger und der Ärztin/dem Arzt im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer und unter Berücksichtigung der in der Reihungskriterien-Verordnung aufgestellten Kriterien für die Reihung der Bewerberinnen/Bewerber.

§ 4 Kündigung des Einzelvertrages

Unbeschadet der Regelungen des ASVG soll eine Kündigung des Einzelvertrages durch die Vertragsärztin/den Vertragsarzt sechs Monate vor Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, beim Versicherungsträger einlangen.

§ 5 Ausschreibung von Vertragsärztinnen-/Vertragsarztstellen

(1) Die rechtsverbindliche Ausschreibung freierwerdender oder freier Kassenplanstellen erfolgt durch die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse jeweils von 15. des Kalendermonats, 12:00 Uhr, bis 14. des Folgemonats, 08:00 Uhr, im Internet und wird über Ersuchen der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse von der Ärztekammer auf deren Homepage (derzeit: www.arztnoe.at) veröffentlicht. Sofern der 14. des Kalendermonats ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, endet die Ausschrei-

bungsfrist am letzten Werktag (Montag – Freitag) vor dem 14. des Kalendermonats, 08:00 Uhr.

(2) Im Bedarfsfall (vor allem Tod des Vertragsarztes, Zurückziehung einer Bewerbung gemäß §11 Abs 7 bzw. Nichtantritt einer zugesprochenen Planstelle gemäß § 14 Abs 1) kann im Einvernehmen zwischen Ärztekammer und Niederösterreichischer Gebietskrankenkasse eine auf den Einzelfall abgestimmte Ausschreibung ungeachtet der zeitlichen Abfolge des Abs. 1 auf der Homepage der Ärztekammer erfolgen.

(3) Grundlage für die Ausschreibung ist der vereinbarte Ausschreibungstext laut Anlage 1 dieser Vereinbarung.

Optional kann im Einvernehmen der Vertragsparteien ein fachspezifisches Additivfach als Bewerbungsvoraussetzung angeführt werden.

§ 6

Voraussetzungen für die Bewerbung

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

1. Die fachliche Eignung für die ausgeschriebene Kassenplanstelle für eine Ärztin/einen Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Fachärztin/Facharzt (optional Additivfach), die durch Vorlage des Diploms über die erfolgreiche Absolvierung einer praktischen Ausbildung nach den für die/den Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt geltenden Ausbildungserfordernissen nachzuweisen ist.
2. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
3. Die fristgerechte schriftliche Bewerbung um die konkret zu besetzende Planstelle unter Vorlage der vollständigen Unterlagen gemäß der Ausschreibung im Original oder in beglaubigter Abschrift und, sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter Übersetzung.

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die Ärztekammer.

§ 7

Bewerberliste

(1) Die Bewerberliste wird auf EDV-Basis von der Ärztekammer geführt und ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und einmal pro Quartal an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu übermitteln. Diese hat jederzeit das Recht der Einsicht in die Bewerberliste. Ebenso kommt den in die Bewerberliste Eingetragenen das Recht der Auskunft über ihre Eintragung in die Bewerberliste inklusive dem aktuellen Punktestand gemäß Abs. 4 bis 6 zu.

(2) Entsprechend den berufsrechtlichen Möglichkeiten einer Ärztin/eines Arztes sind Mehrfacheintragungen möglich.

(3) Maßgeblich für die Bewertung der Eintragung in die Bewerberliste ist der Zeitpunkt der ersten Eintragung nach Erlangung des Rechtes zur selbstständigen Berufsausübung (Allgemeinmedizin, Sonderfächer). Sollte eine Ärztin/ein Arzt noch nicht in die Bewerberliste eingetragen sein, erfolgt die Eintragung in die fachspezifische Liste automatisch bei einer Bewerbung um eine konkrete Planstelle.

(4) Die Eintragung in die Bewerberliste (ehemals Reihungsliste) wird mit 0,5 Punkten pro Monat, bei Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin und bei Fachärztinnen/Fachärzten mit maximal 5 Punkten, bewertet.

(5) Eine vertragsärztliche Tätigkeit schließt eine Führung in der Bewerberliste aus. Handelt es sich jedoch um eine vertragsärztliche Tätigkeit von mindestens vier Quartalen, ersetzt diese die Eintragung in die Bewerberliste, wobei die Dauer der vertragsärztlichen Tätigkeit entsprechend Abs. 4 zu bewerten ist.

(6) Ein weiteres Kriterium für die Bewertung stellen regelmäßige Bewerbungen um Einzelverträge in Niederösterreich dar. Die erstmalige Bewerbung im Bundesland wird nicht bepunktet. Jede weitere Bewerbung in Niederösterreich wird mit 0,2 Punkten bewertet. Erfolgte bereits zuvor eine Bewerbung in derselben Region, wird diese mit 0,4 Punkten bewertet. Maximal sind 0,4 Punkte erreichbar. Unter einer Region sind der jeweilige Verwaltungsbezirk, in dem die Stelle ausgeschrieben ist, sowie alle angrenzenden Bezirke zu verstehen. Wird eine zuerkannte Planstelle nicht angetreten, ist entsprechend § 14 vorzugehen. Die Bewerbung um diese Planstelle wird bei der Bewertung der Punkte für spätere Bewerbungen nicht berücksichtigt.

(7) Aus den Kriterien der Bewerberliste und der kontinuierlichen Bewerbung sind insgesamt maximal 5 Punkte zu erreichen.

(8) Im Falle einer Verurteilung im Sinne des § 343 Abs. 2 Z 4-6 ASVG hat eine Streichung aus der Bewerberliste zu erfolgen. Eine Neuaufnahme in die Liste kann erst nach Ablauf der gesetzlichen Tilgungsfrist erfolgen. Ebenso ist eine Streichung aus schwerwiegenden Gründen, die auch die Auflösung eines Kassenvertragsverhältnisses rechtfertigen würden, aus der Bewerberliste gerechtfertigt. Ebenso erfolgt eine Streichung bei Nichtantritt einer zugesprochenen Kassenplanstelle ohne Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe. Eine neuerliche Aufnahme in die Bewerberliste hat eine Reihung auf Grund des Zeitpunktes des neuen Antrages zur Folge.

BEURTEILUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG

§ 8

Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin

(1) Berufserfahrung:

Berücksichtigt werden ärztliche Tätigkeiten ab der Erlangung des Rechtes zur selbstständigen Berufsausübung, wobei die Berufserfahrung für Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin mit 0,5 Punkten pro Monat bewertet wird. Die maximal mögliche Punktzahl beträgt dabei 18 Punkte.

(2) Weitere ärztliche Tätigkeiten:

- ✓ Vertragsärztin/Vertragsarzt
- ✓ Hauptberufliche/r Wahlärztin/Wahlarzt
- ✓ Wahlärztin/Wahlarzt mit Anstellungsverhältnis
- ✓ Vertretungsärztin/Vertretungsarzt
- ✓ Angestellte/r Ärztin/Arzt
- ✓ Kombination dieser Kriterien

| Die Bewertung erfolgt folgendermaßen: |
|---|
| a. Für Tätigkeiten als Vertragsärztin/Vertragsarzt 0,3 Punkte pro vollem Kalendermonat. |
| b. Für nachgewiesene Tätigkeiten als hauptberufliche/r Wahlärztin/Wahlarzt (ohne Anstellung) 0,3 Punkte pro Monat. |
| c. Für nachgewiesene Tätigkeiten als Wahlärztin/Wahlarzt mit Anstellungsverhältnis bis 20 Stunden 0,3 Punkte pro Monat. |

| Die Bewertung erfolgt folgendermaßen: |
|---|
| d. Für Tätigkeiten als Vertretungsärztin/Vertretungsarzt (Berechnung: 16 Tage = 1 volles Monat) 0,2 Punkte pro Monat. |
| e. Für Tätigkeiten als angestellte/r Ärztin/Arzt 0,2 Punkte pro Monat. |
| f. Für Tätigkeiten als Arzt im Rahmen eines Werkvertrages oder freien Dienstvertrages, sofern dieser nicht mit einer Privatperson geschlossen wurde und eine Vertragsdauer von mindestens 1 Jahr vorliegt 0,08 Punkte pro Monat |
| g. Eine Punktevergabe ist bei Kombinationen in folgenden Fällen möglich: <ul style="list-style-type: none">- Anstellungsverhältnis/Vertretung 0,3 Punkte pro Monat.- Anstellungsverhältnis (Dienstverhältnis über 20 Stunden)/Wahlärztin/Wahlarzt (nachgewiesene Wahlärztztätigkeit wird erst zur Berechnung herangezogen, wenn eine mindestens 24-monatige Tätigkeit gegeben ist, dann erfolgt die Bewertung jedoch rückwirkend) 0,3 Punkte pro Monat.- Alle sonstigen Kombinationen jeweils 0,3 Punkte pro Monat. |
| h. Für die Tätigkeit als Notärztin/Notarzt bzw. im ärztlichen Bereitschaftsdienst [z.B. NÖ Ärztedienst, Wiener Ärztekundendienst, etc. (pro Dienst)] sowie im Rahmen des Wochenend- und Feiertagsdienstes (pro Dienst-Tag; Berechnung: nur volle 24 Stunden = 1 Dienst-Tag) in NÖ werden 0,1 Punkte pro Dienst bzw. Dienst-Tag vergeben, maximal können 4 Punkte erreicht werden. |

Für Tätigkeiten von lit. a – h werden insgesamt maximal 8 Punkte vergeben.

(3) Zusätzliche fachliche Qualifikationen sind entweder durch die Vorlage eines von der Österreichischen Ärztekammer verliehenen bzw. anerkannten Diploms, eines ÖÄK-CPD oder eines Notarztzertifikats und der aufrechten Berechtigung als Notärztin/Notarzt nachzuweisen. Eine abgeschlossene Facharztausbildung, eine abgeschlossene Additivfachausbildung „Geriatric“, eine Habilitation bzw. eine postgraduale Ausbildung im medizinischen Bereich oder im Bereich des Gesundheitsmanagements finden gleichermaßen Berücksichtigung. Für eine Habilitation im Bereich der Allgemeinmedizin und für eine abgeschlossene DMP DM2-Grundschulung (Modul A und 1. Teil Modul B) werden jeweils 2 Punkte, für ein Sonderfach, das Additivfach „Geriatric“, bzw. eine postgraduale Ausbildung im medizinischen Bereich und im Bereich des Gesundheitsmanagements werden jeweils 4 Punkte vergeben. Pro ÖÄK-CPD (Continuing Professional Development) werden 2 Punkte vergeben, sofern der Aufwand dafür zumindest so groß ist, wie der geringste Aufwand für eine ÖÄK-Diplom (derzeit: mindestens 60 Stunden).

Für die ÖÄK-Diplome „Substitutionsbehandlung“, „Palliativmedizin“ und „Psychotherapeutische Medizin“ werden jeweils 4 Punkte vergeben. Für alle anderen ÖÄK-Diplome (ausgenommen ÖÄK-Fortbildungsdiplom) sowie für das ÖÄK-Notararztzertifikat werden jeweils 2 Punkte vergeben. Insgesamt werden maximal 6 Punkte vergeben.

§ 9 Fachärztinnen/Fachärzte

(1) Berufserfahrung:

Berücksichtigt werden ärztliche Tätigkeiten ab der Erlangung des Rechtes zur selbstständigen Berufsausübung, wobei die Berufserfahrung für Fachärztinnen/Fachärzte mit 0,4 Punkten pro Monat bewertet wird. Die maximal mögliche Punktezahl beträgt dabei für Fachärztinnen/Fachärzte 22 Punkte.

(2) Weitere ärztliche Tätigkeiten:

- ✓ Vertragsärztin/Vertragsarzt
- ✓ Hauptberufliche/r Wahlärztin/Wahlarzt
- ✓ Wahlärztin/Wahlarzt mit Anstellungsverhältnis
- ✓ Vertretungsärztin/Vertretungsarzt
- ✓ Angestellte/r Ärztin/Arzt bzw.
- ✓ Kombinationen dieser Kriterien

| Die Bewertung erfolgt folgendermaßen: |
|---|
| a. Für Tätigkeiten als Vertragsärztin/Vertragsarzt 0,3 Punkte pro vollem Kalendermonat. |
| b. Für nachgewiesene Tätigkeiten als hauptberufliche/r Wahlärztin/Wahlarzt (ohne Anstellung) 0,3 Punkte pro Monat. |
| c. Für nachgewiesene Tätigkeiten als Wahlärztin/Wahlarzt mit Anstellungsverhältnis bis 20 Stunden 0,3 Punkte pro Monat. |
| d. Für Tätigkeiten als Vertretungsärztin/Vertretungsarzt (Berechnung: 16 Tage = 1 volles Monat) 0,2 Punkte pro Monat. |
| e. Für Tätigkeiten als angestellte/r Ärztin/Arzt 0,2 Punkte pro Monat. |
| f. Für Tätigkeiten als Arzt im Rahmen eines Werkvertrages oder freien Dienstvertrages, sofern dieser nicht mit einer Privatperson geschlossen wurde und eine Vertragsdauer von mindestens 1 Jahr vorliegt 0,08 Punkte pro Monat |
| g. Eine Punktevergabe ist bei Kombinationen in folgenden Fällen möglich: |

Die Bewertung erfolgt folgendermaßen:

- Anstellungsverhältnis/Vertretung 0,3 Punkte pro Monat.
- Anstellungsverhältnis (Dienstverhältnis über 20 Stunden)/
Wahlärztin/Wahlarzt (nachgewiesene Wahlarzttätigkeit wird erst zur Berechnung herangezogen, wenn eine mindestens 24-monatige Tätigkeit gegeben ist, dann erfolgt die Bewertung jedoch rückwirkend) 0,3 Punkte pro Monat.
- Alle sonstigen Kombinationen jeweils 0,3 Punkte pro Monat.

h. Für die Tätigkeit im organisierten kinderärztlichen Wochenendnotdienst (ausgenommen im Rahmen einer Anstellung) werden 0,1 Punkte pro Dienst (Dienstdauer mind. 8 Stunden) vergeben, maximal können 2 Punkte erreicht werden - gilt nur bei Fachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde.

Für Tätigkeiten von lit. a – h werden insgesamt maximal 12 Punkte vergeben.

(3) Zusätzliche fachliche Qualifikationen sind entweder durch die Vorlage eines von der Österreichischen Ärztekammer verliehenen bzw. anerkannten Diploms, eines ÖÄK-CPD, eines Zusatzfaches oder eines Notarzzertifikats und der aufrechten Berechtigung als Notärztin/Notarzt nachzuweisen. Das ius practicandi bzw. eine abgeschlossene zusätzliche Facharztausbildung, eine Habilitation bzw. eine postgraduale Ausbildung im medizinischen Bereich und im Bereich des Gesundheitsmanagements finden gleichermaßen Berücksichtigung. Pro ÖÄK-Diplom (ausgenommen ÖÄK-Fortbildungsdiplom) sowie für das ÖÄK-Notarzzertifikat und eine Habilitation mit Bezug zum ausgeschriebenen Fach werden jeweils 2 Punkte und pro Zusatzfach (ausgenommen Geriatrie) werden 4 Punkte, für das ius practicandi, ein zusätzliches Sonderfach bzw. eine postgraduale Ausbildung im medizinischen Bereich oder im Bereich des Gesundheitsmanagements werden ebenfalls jeweils 4 Punkte vergeben. Pro ÖÄK-CPD (Continuing Professional Development) werden 2 Punkte vergeben, sofern der Aufwand dafür zumindest so groß ist, wie der geringste Aufwand für eine ÖÄK-Diplom (derzeit: mindestens 60 Stunden). Für eine abgeschlossene DMP DM2-Grundschulung (Modul A und 1. Teil Modul B) werden bei Bewerbungen um Planstellen für Innere Medizin 2 Punkte vergeben. Insgesamt werden maximal 6 Punkte vergeben.

(4) Bewerberinnen für im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ ausgeschriebene Einzelverträge erhalten für die durch das weibliche Geschlecht zusätzlich vermittelbare besondere Vertrauenswürdigkeit zusätzlich zehn Prozent der festgelegten maximal erreichbaren Punkte, sofern im Zeitpunkt der Ausschreibung des Einzel-

vertrages der Anteil der Vertragsärztinnen im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ im regionalen Versorgungsgebiet (Bezirk und alle angrenzenden Bezirke) unter 50 % beträgt. Da für Ausschreibungen 45 Punkte erreicht werden können, sind 4,5 Punkte zu vergeben.

§ 10

Vorstellungsgespräch/Ablehnung der Invertragnahme

(1) Liegt die Punkteanzahl der/des Erstgereihten mehr als 5 % über jener der/des Mitbewerberin/Mitbewerbers, ist die/der Erstgereichte zu einem Vorstellungsgespräch in die Hearingkommission zu laden. Als „Erstgereichte(r)“ ist auch ein(e) Bewerberin/Bewerber zu werten, die/der sich als einzige(r) Kandidatin/Kandidat um eine ausgeschriebene Planstelle bewirbt.

(2) Zieht die/der Erstgereichte seine Bewerbung nach Ende der Bewerbungsfrist zurück oder lehnt sie/er die Planstelle ab, ist die/der nächstgereichte Kandidatin/Kandidat zum Vorstellungsgespräch zu laden bzw. ist – sofern diese/r nicht die Kriterien der Erstreihung erfüllt – ein Hearing gem. § 11 durchzuführen. Ist dies nicht möglich, wird die Planstelle neu ausgeschrieben.

(3) Die Ärztekammer und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse können einvernehmlich die Invertragnahme der/des Erstgereihten mit Begründung ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, ob der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch diese(n) Bewerberin/Bewerber erfüllt werden kann.

§ 11

Hearing

(1) Ein Hearing ist durchzuführen, wenn die Punkteanzahl der Bewerberinnen/Bewerber innerhalb einer Bandbreite von 5 %, bezogen auf die Punkteanzahl der/des Erstgereihten, liegt. Das Hearing ist nicht öffentlich.

(2) Die Hearingkommission wird von der Ärztekammer und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse paritätisch besetzt. Von Seiten der Ärztekammer nehmen der Präsident, in dessen Abwesenheit ein von ihm zu nominierender Vertreter, ein Vertreter der Kurie der angestellten Ärzte sowie ein Vertreter der Kurie der niedergelassenen Ärzte teil. Von Seiten der Gebietskrankenkasse nehmen die drei Ob-

leute bzw. bei Verhinderung jeweils ein von diesen namhaftgemachter Vertreter teil. Vertreter/-innen der jeweiligen Büros nehmen an den Sitzungen teil.

Bezirksärzte- und/oder Fachärztevertreter/-innen können dem Hearing als Gäste beigezogen werden. Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und nehmen nicht an der Beratung der Hearingkommission teil.

(3) Die Hearingkommission ist in ihrer Beurteilung der Kandidatinnen/Kandidaten an kein vorgegebenes Punktesystem gebunden sondern völlig frei und unabhängig. Die Entscheidung innerhalb der Hearingkommission erfolgt durch demokratische Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(4) Insbesondere zu beurteilen sind durch die Hearingkommission:

1. zusätzliche fachliche Qualifikationen im Sinne einer speziellen Ausbildung, die für die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit für die ausgeschriebene Kassenplanstelle von besonderer Relevanz ist (z. B. weitere Zusatzfächer, zusätzliche Qualifikation im Sinne von Sonderberechtigungen wie EEG, EKG, Echokardiografie, Ergometrie etc.),
2. die soziale Förderungswürdigkeit,
3. sonstige medizinische oder soziale Tätigkeiten,
4. zusätzliche Sprachkenntnisse,
5. die Frauenquote zur Sicherstellung einer ausgewogenen Versorgung mit weiblichen und männlichen Vertragsärzten,
6. die Ernsthaftigkeit von Bewerbungen.

(5) Die Entscheidung der Hearingkommission ist ausführlich zu begründen und in der Begründung eine Abwägung der für die Entscheidung relevanten Kriterien in Bezug auf die im Hearing zu beurteilenden Bewerberinnen/Bewerber zu treffen. Die Begründung ist im Beratungsprotokoll über das Hearing festzuhalten und von allen Hearingkommissionsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Beratungsprotokoll ist vertraulich. Das Beratungsprotokoll ist in einem Umschlag zu verwahren, der zu versiegeln ist. Die Entscheidung der Hearingkommission ist den Bewerberinnen/Bewerbern um die Kassenplanstelle, die am Hearing teilgenommen haben, bekannt zu geben.

(6) Die Begründung der Entscheidung für den/die im Hearing ausgewählte/n Bewerber/-innen ist allen Bewerbern/Bewerberinnen des Hearings im Auftrag der Hearingkommission schriftlich zur Kenntnis zu bringen und auf der Homepage der NÖGKK als auch der Ärztekammer zu veröffentlichen.

(7) Zieht ein Hearingteilnehmer/eine Hearingteilnehmerin mit der höchsten Punktzahl seine/ihre Bewerbung nach Ende der Bewerbungsfrist zurück oder lehnt sie/er die Planstelle ab, ist die/der nächstgereichte Kandidatin/Kandidat zum Vorstellungsgespräch zu laden bzw. ist – sofern diese/r nicht die Kriterien der Erstreichung gem. § 10 erfüllt – ein Hearing gem. § 11 durchzuführen. Ist dies nicht möglich, wird die Planstelle neu ausgeschrieben.

§ 12

Frauenförderung

(1) Ist im Fachgebiet (Allgemeinmedizin und Sonderfächer) des ausgeschriebenen Einzelvertrages der Anteil an Vertragsärztinnen im regionalen Versorgungsgebiet (bei Allgemeinmedizin der Bezirk; bei Sonderfächern der Bezirk und alle angrenzenden Bezirke) geringer als der Anteil an Bewerberinnen gemäß der Bewerberliste nach § 7, so ist (sind) in das Hearing gemäß § 11 jene Bewerberin (jene Bewerberinnen) einzubeziehen, die ausschließlich wegen der Bewertung gemäß § 7 nicht erstgereiht ist (sind).

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn

1. eine Bewerberin bereits gemäß § 10 Abs. 1 allein erstgereiht ist,
2. an einem Hearing gemäß § 11 mindestens gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
3. der Anteil der Vertragsärztinnen im Fachgebiet (Allgemeinmedizin und Sonderfächer) und im regionalen Versorgungsgebiet des ausgeschriebenen Einzelvertrages (Bezirk) 50 % oder mehr beträgt.

(3) Die Anzahl der Bewerberinnen, die für das Hearing auf Grund der Anwendung des Abs. 1 in Betracht kommen, wird dadurch begrenzt, dass jeweils nur so viele Bewerberinnen zugelassen werden, als notwendig sind, um das Hearing mit gleich vielen Bewerberinnen wie Bewerbern durchzuführen. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Anwendung aller Kriterien ergibt.

§ 13

Veröffentlichung

Die Entscheidung über die Vergabe der Kassenplanstelle ist nach erfolgter Beschlussfassung im Internet auf der Homepage der Ärztekammer (derzeit: www.arztnoe.at) und im Mitteilungsblatt der Ärztekammer (derzeit NÖ Consilium) zu veröffentlichen.

§ 14

Ausschreibung bei Nichtantritt einer Vertragsärztinnen-/Vertragsarztstelle

(1) Eine Kassenplanstelle ist grundsätzlich zum vorgesehenen Zeitpunkt (ausgeschriebener bzw. mit der Hearingkommission vereinbarter Vertragsbeginn) anzutreten. Wird eine zugesprochene Kassenplanstelle nicht innerhalb eines Quartals angetreten, ist sie zum nächstmöglichen Termin neuerlich auszuschreiben.

(2) Sollte sich der Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit über ein Quartal hinaus verzögern und liegen nachvollziehbare Gründe vor (z. B. Bau einer neuen Ordinationsstätte), kann im Einvernehmen von Ärztekammer für NÖ und NÖGKK der Antritt der Kassenplanstelle auch später als innerhalb eines Quartals stattfinden. Seitens der NÖGKK ist die sodann ein neuer Einzelvertrag mit adaptiertem Beginndatum auszustellen.

§ 15

Wechsel der Ordinationsstätte

(1) Freiwerdende oder freie Kassenplanstellen sind jedenfalls auszuschreiben und diesbezüglich ist eine Bewerbung auf Grund der Bestimmungen dieser Vereinbarung erforderlich. Ein Wechsel der Ordinationsstätte nach § 8 des Gesamtvertrages ist nur in jenen Fällen zulässig, wo eine Verlegung innerhalb des im Stellenplan festgelegten Sanitätssprengels bzw. innerhalb des im Stellenplan ausgewiesenen Niederlassungsortes stattfinden soll.

(2) Ein Wechsel des vertraglich festgelegten Ordinationsstandortes außerhalb des im Stellenplan ausgewiesenen Niederlassungsortes ist nur im Wege einer Bewerbung im Rahmen eines Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens gem. dieser Vereinbarung zulässig, sofern der/die Kassenvertragsarzt/-ärztin in einem unbefristeten Vertragsverhältnis steht.

§ 16

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit 01.07.2018 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist erstmals auf Ausschreibungen ab dem 01.07.2018 anzuwenden. §§ 8 Abs 3 und 9 Abs 3 dieser Vereinbarung gelten

mit der Maßgabe, dass für eine Übergangszeit bis 30.06.2021 das ÖÄK-Fortbildungsdiplom als ÖÄK-Diplom mit 2 Punkten bewertet wird.

(2) Diese gesamtvertragliche Vereinbarung kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Im Falle der Aufkündigung werden die Vertragsparteien ohne Verzug Verhandlungen über den Abschluss einer neuen gesamtvertraglichen Vereinbarung aufnehmen.

St. Pölten, am xx.xx.2018

Ärztchammer für Niederösterreich

Der Präsident:

Der Obmann der Kurie
der niedergelassenen Ärzte:

Der Obmann der Kurie
der angestellten Ärzte:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Für die Geschäftsführung:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
im eigenen Namen sowie im Namen der im § 2 angeführten
Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte:

Der Obmann:

STELLENAUSSCHREIBUNG FREIE VERTRAGSARZTSTELLEN

Ausschreibung von freien Vertragsarztstellen durch die niederösterreichischen § 2-Krankenversicherungsträger im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Niederösterreich für die nachstehend angeführten Planstellen mit einer Mindestordinationszeit von 20 Stunden pro Woche und der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Abrechnung:

Ärzte für Allgemeinmedizin

in

in

Fachärzte

für(optional Additivfach) in

für.....(optional Additivfach) in

Ende der Bewerbungsfrist: (Einlangen bei der Ärztekammer für Niederösterreich)

Folgende Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift und, sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter Übersetzung vorzulegen:

1. schriftliche Bewerbung,
2. Staatsbürgerschaftsnachweis,
3. Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
4. Nachweis über ein in Österreich erworbenes oder nostrifiziertes Doktorat der gesamten Heilkunde bzw. ein in einem anderen EWR-Staat erworbenes Diplom,
5. Nachweis über die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin bzw. als Facharzt des betreffenden Sonderfaches zum Bewerbungszeitpunkt,

6. Nachweis über die Erlangung eines ÖÄK-Diploms, eines ÖÄK-Notararztzertifikats oder über die Absolvierung eines Zusatzfaches,
7. Curriculum vitae (nicht handgeschrieben) und
8. Bewerbungsfragebogen.

Ist die Notwendigkeit für ein Hearing laut § 11 der gesamtvertraglichen Vereinbarung betreffend Niederlassungsrichtlinien gegeben, nimmt ein zum Hearing geladener Bewerber den vorgesehenen Termin jedoch nicht wahr, so kommt die Nichtteilnahme am Hearing grundsätzlich einem Zurückziehen der Bewerbung gleich. Selbiges gilt für den Fall, dass ein Erstgereihter ohne ausreichende Begründung der Einladung zum Vorstellungsgespräch gemäß § 10 nicht nachkommt.

Der Hearingtermin bzw. der Termin für ein allfälliges Vorstellungsgespräch für das Quartal wurde für festgesetzt.

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einer Bewerbung um eine Kassenplanstelle:

Um eine Bewerbung berücksichtigen zu können, müssen sämtliche notwendigen Voraussetzungen sowie die erforderlichen Unterlagen spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen. Insbesondere ist auch auf das präzise Ausfüllen sowie Unterschreiben des Bewerbungsfragebogens zu achten. Geleistete Vertretungstage sind auf dem Bewerbungsfragebogen anzugeben, können jedoch nur dann angerechnet werden, wenn der vertretene Arzt diese in der Ärztekammer für Niederösterreich gemeldet hat. Notärztliche Tätigkeiten sind mittels Bestätigungen nachzuweisen, wobei die Anzahl der Dienste ersichtlich sein muss.

Die Kriterien der Notarzztätigkeit und der Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst sind ausschließlich für Bewerber um Kassenplanstellen für Allgemeinmedizin relevant. Zusätzlich sei darauf verwiesen, dass die Anrechnung des Notararztzertifikats und die Berücksichtigung der notärztlichen Tätigkeit nur dann möglich sind, wenn die aufrechte Berechtigung als Notarzt auf Grund der gemäß § 40 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 besuchten Fortbildungsveranstaltung zum Bewerbungszeitpunkt besteht. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist eine Berücksichtigung von Bestätigungen bzw. Diplomen auch bei entsprechendem Nachweis nicht mehr möglich. Obwohl es nicht verpflichtend ist, empfehlen wir Bewerbern um eine Kassenplanstelle trotzdem, ihre Bewerbungsunterlagen persönlich in der Ärztekammer für Niederösterreich abzugeben - um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht.